



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Lucern
vom 22. Oktober 2003

B+A 44/2003

Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
18. Dezember 2003

Übersicht

Nach der Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 18. Dezember 1972 (Pensionsordnung 72, PO 72) sichert die Stadt die ehemaligen Mitglieder des Stadtrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod sowie von Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung und des vorzeitigen Altersrücktritts ab. Die Pensionsordnung ist keine Versicherung, sondern eine Ruhegehaltsordnung. Die Stadt entrichtet den ehemaligen Mitgliedern des Stadtrates lebenslängliche Lohnfortzahlungen.

Die Struktur und das Leistungsniveau der Pensionsordnung 72 entsprechen dem Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers vom 17. November 1970 (Magistratenpensionsordnung 70, MPO 70). Der Kanton hat kürzlich seine Magistratenpensionsordnung total revidiert und ein neues System eingeführt (Magistratenpensionsordnung 03, MPO 03). Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf passt die Stadt die Vorsorgeregelung für ihre Exekutive derjenigen der kantonalen Magistratspersonen an. Sie übernimmt die Struktur und das Leistungsniveau der Magistratenpensionsordnung 03 fast vollständig.

Die ehemaligen Mitglieder des Stadtrates sollen für die eigentlichen berufsvorsorgerechten Ereignisse (Alter, Invalidität, Tod) bei der Pensionskasse der Stadt Luzern versichert und diesbezüglich dem städtischen Personal vollständig gleichgestellt werden. Damit ist ein Wechsel von der Umlagefinanzierung zum Kapitaldeckungsverfahren verbunden.

Die Stadt erbringt nach dem Entwurf des (neuen) Reglements über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates (nPO) nur noch Sonderleistungen. Die neue Pensionsordnung schützt die Mitglieder des Stadtrates vor den wirtschaftlichen Folgen unverschuldeter, politisch bedingter Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung. Damit stärkt sie die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Mitglieder des Stadtrates. Die neue Pensionsordnung ermöglicht den Mitgliedern des Stadtrates aber auch einen wirtschaftlich vertretbaren, vorzeitigen Altersrücktritt. Sie fördert damit die kontinuierliche personelle Erneuerung im Stadtrat.

Der Entwurf führt im Vergleich mit der heutigen Pensionsordnung zu einer erheblichen Kosten- und Leistungsreduktion. Einerseits werden die Sonderleistungen nicht mehr lebenslanglich, sondern nur noch bis zum Alter 62 ausgerichtet. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Altersversicherung bei der Pensionskasse der Stadt Luzern (Pensionskasse, PKSL) ein. Andererseits wird das Leistungsniveau der Pensionsordnung auf jenes der Pensionskasse gesenkt. Die ehemaligen Mitglieder des Stadtrates sollen vor dem Alter 62 unter dem Titel Sonderleistungen von der Stadt ungefähr die gleich hohen Leistungen erhalten wie nachher von der Pensionskasse und der AHV zusammen. Diese Reduktionen führen zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Stadt.

Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben können solch einschneidende Veränderungen nicht ohne Übergangsregelung in Kraft gesetzt werden. Den amtierenden Mitgliedern des Stadtrates soll deshalb eine frankenmässige Besitzstandsgarantie gewährt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	6
2 Ziel der Revision	7
2.1 Berufsvorsorgerechtliche Gleichstellung der Mitglieder des Stadtrates und der kantonalen Magistratspersonen	7
2.2 Gleichstellung der Mitglieder des Stadtrates und des städtischen Personals in Bezug auf die klassischen berufsvorsorgerechtlichen Ereignisse (Alter, Invalidität und Tod)	7
2.3 Versicherung der politischen Sonderrisiken durch die Pensionsordnung	7
2.4 Finanzielle Angemessenheit der neuen Vorsorgelösung	7
3 Schwerpunkte der Revision	8
3.1 Vollanschluss der Mitglieder des Stadtrates an die Pensionskasse der Stadt Luzern	8
3.2 Leistungen bei Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung (Art. 3 lit. a nPO)	8
3.3 Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt (Art. 3 lit. b, c nPO)	10
3.4 Art und Höhe der ordentlichen Sonderleistungen	10
3.4.1 Arten, Beginn und Untergang der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen (Art. 4, 9 nPO)	10
3.4.2 Überbrückungsrenten (Art. 5 nPO)	11
3.4.3 Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes (Art. 6 nPO)	11
3.4.4 Kinderrenten (Art. 4 lit. c nPO)	12
3.4.5 Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Stadt Luzern (Art. 7 nPO)	12
3.4.6 Kürzung der ordentlichen Sonderleistungen (Art. 8 nPO)	13
3.5 Weitere Bestimmungen	13
3.5.1 Abgangsentschädigung (Art. 10 nPO)	13
3.5.2 Finanzierung (Art. 11 nPO)	13
3.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
3.6.1 Vertrauensschutz	14

3.6.2	Einkauf in die modellmässigen Versicherungsleistungen der Pensionskasse der Stadt Luzern (Art. 13 nPO)	14
3.6.3	Frankenmässige Besitzstandsgarantie (Art. 14 nPO)	15
3.6.4	Weitere Übergangsbestimmungen	155
4	Auswirkungen der Revision	16
4.1	Auswirkungen auf die finanziellen Leistungen der Mitglieder des Stadtrates	16
4.2	Auswirkungen auf die finanziellen Ansprüche der Mitglieder des Stadtrates	17
4.3	Auswirkungen auf die finanziellen Leistungen der Stadt	18
5	Antrag	19

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1. Nach der Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 18. Dezember 1972 (Pensionsordnung 72, PO 72) schützt die Stadt die Mitglieder des Stadtrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod sowie des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt wegen Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung. Zusätzlich ermöglicht sie ihnen einen finanziell tragbaren, vorzeitigen Altersrücktritt (§ 10 PO 72).

Die Pensionsordnung 72 ist keine Versicherung, sondern eine Ruhegehaltsordnung. Die Stadt richtet den ehemaligen Mitgliedern des Stadtrates lebenslängliche Lohnfortzahlungen aus. Deren Höhe wird nach dem Leistungsprimat bestimmt und beträgt – je nach der Anzahl der zurückgelegten Amtsjahre – zwischen 50 % und 60 % des letzten AHV-Lohns. Dazu kommt gegebenenfalls noch eine Zusatzpension. Diese Leistungen werden nicht im Kapitaldeckungsverfahren vorfinanziert. Sie werden bei Fälligkeit im Umlageverfahren zu Lasten der Stadtkasse ausgerichtet.

2. Die Pensionsordnung 72 entsprach von der Struktur und vom Leistungsniveau her dem Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers vom 17. November 1970 (Magistratenpensionsordnung 70, MPO 70). Der Kanton hat die Magistratenpensionsordnung 70 vor kurzem total revidiert. Die neue Magistratenpensionsordnung 03 (MPO 03) ist seit dem 1. Juli 2003 in Kraft. Der Stadtrat nimmt diese Gelegenheit zum Anlass, die seit längerer Zeit geplante Revision der Pensionsordnung nun durchzuführen.

2 Ziel der Revision

2.1 Berufsvorsorgerechtliche Gleichstellung der Mitglieder des Stadtrates und der kantonalen Magistratspersonen

Es ist sinnvoll, dass die Mitglieder des Stadtrates den kantonalen Magistratspersonen nicht nur unter dem Aspekt der Besoldung, sondern auch unter jenem der beruflichen Vorsorge ungefähr gleichgestellt sind. Die Systemänderung beim Kanton ist der Anlass der Revision. Ziel ist die berufsvorsorgerechtliche Gleichstellung der Mitglieder des Stadtrates und der kantonalen Magistratspersonen.

2.2 Gleichstellung der Mitglieder des Stadtrates und des städtischen Personals in Bezug auf die klassischen berufsvorsorgerechtlichen Ereignisse (Alter, Invalidität und Tod)

Der Bedarf nach einem angemessenen Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen der klassischen berufsvorsorgerechtlichen Risiken Alter, Invalidität und Tod besteht für die Mitglieder des Stadtrates in gleicher Weise wie für das städtische Personal. Berufsbedingte Besonderheiten sind nicht ersichtlich. Folglich sollen die Mitglieder des Stadtrates in Bezug auf die erwähnten Risiken der Pensionskasse angeschlossen und diesbezüglich dem städtischen Personal vollständig gleichgestellt sein.

2.3 Versicherung der politischen Sonderrisiken durch die Pensionsordnung

Die Mitglieder des Stadtrates üben einen Monopolberuf aus. Sie unterliegen einer Volkswahl und überdies einem besonderen politischen Abnützungsprozess (vgl. Ziff. 10ff.). Wie die Mitglieder des Regierungsrats haben sie somit politische Sonderrisiken zu tragen, denen das städtische Personal in dieser Form nicht ausgesetzt ist. Es ist deshalb fair, diesen besonderen Umständen Rechnung zu tragen und die politischen Sonderrisiken durch eine besondere Pensionsordnung abzusichern.

2.4 Finanzielle Angemessenheit der neuen Vorsorgelösung

Die neue Vorsorgelösung verursacht der Stadt im Vergleich zur Pensionsordnung 72 wesentlich geringere Kosten. Sie ist den finanziellen Verhältnissen der Stadt angemessen.

3 Schwerpunkte der Revision

3.1 Vollanschluss der Mitglieder des Stadtrates an die Pensionskasse der Stadt Luzern

1. Die Mitglieder des Stadtrates sind schon heute bei der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL) versichert. Allerdings handelt es sich um einen rein formellen Anschluss, der ausschliesslich der Erfüllung des BVG-Obligatoriums dient. Im Versicherungsfall überweist die Pensionskasse ihre Leistungen an die Stadt; diese richtet dem pensionierten Mitglied die (höheren) PO-Leistungen aus.
2. Nach dem Entwurf sollen die Mitglieder des Stadtrates der Pensionskasse mit dem gesamten Lohn und mit Bezug auf alle klassischen berufsvorsorgerechtlichen Risiken angeschlossen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen bei der Pensionskasse versicherten Personen. Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen der Pensionsordnung (vgl. Entwurf zu Art. 3 Abs. 5 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern, Reglement PKSL). Diese berühren das Verhältnis zur Pensionskasse jedoch nur in dem Sinn, als ein ehemaliges Mitglied des Stadtrates nach seinem Ausscheiden aus dem Amt bei der Pensionskasse der Stadt Luzern versichert bleiben kann (vgl. Art. 7 nPO).
3. Tritt ein Versicherungsfall ein, erbringt nur eine "Kasse" Leistungen, entweder die Pensionskasse oder die Pensionsordnung. Die Pensionskasse erbringt ihre Leistungen im Alter (ab Alter 62), beim Tod oder bei Invalidität. Die Pensionsordnung leistet nur noch beim Eintritt eines politischen Sonderrisikos (Art. 3 nPO).

Der Grundsatz, dass nur entweder die Pensionskasse oder die Pensionsordnung Leistungen erbringt, erleidet eine Ausnahme. Bezieht ein vorzeitig pensioniertes Mitglied des Stadtrates Sonderleistungen und wird es nachher invalid, erbringt die Pensionskasse die Invalidenleistungen. Der Anspruch des (schon vorher) pensionierten Mitglieds des Stadtrates auf vorzeitige Altersleistungen wird dadurch allerdings nicht hinfällig. Er geht aber in dem Mass unter, in dem die Eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung (in der Regel die Pensionskasse) leistungspflichtig werden. Die Stadt bezahlt in diesem Fall eine allfällige Differenz (Art. 9 nPO).

3.2 Leistungen bei Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung (Art. 3 lit. a nPO)

1. Die Stadtratstätigkeit ist ein Monopolberuf. Wird ein Mitglied abgewählt, kann es seinen Beruf nicht in einer anderen Gemeinde ausüben. Sein Amt ist somit die einzige Stelle, an der es seine berufliche Tätigkeit ausüben kann. Eine Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung führt zu einem Berufswechsel oder zu einem Wiedereinstieg in den angestammten

Beruf. Beides ist in der Regel umso schwieriger, je älter das Mitglied beim Ausscheiden aus dem Amt ist und je länger es seinen angestammten Beruf nicht ausgeübt hat.

2. Die Mitglieder des Stadtrates werden politisch gewählt. In einer direkten Demokratie ist es das Recht des Volkes, bei politischen Wahlen neben der fachlichen Eignung auch parteipolitische und persönliche Umstände zu berücksichtigen. Damit sind die Mitglieder des Stadtrates von den jeweiligen politischen Haltungen und Mehrheiten im Volk abhängig.

Im Interesse einer guten Führung der Stadt ist es jedoch unabdingbar, dass die Mitglieder des Stadtrates ihre innere Unabhängigkeit bewahren. Sie müssen in der Lage sein, unter Umständen auch unpopuläre, aber aus ihrer Sicht richtige Entscheidungen zu treffen. Die Stärkung dieser Unabhängigkeit erfolgt am besten dadurch, dass man die Mitglieder des Stadtrates vor den finanziellen Folgen einer unverschuldeten Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung bis zu einem gewissen Grad schützt. Das ist das Ziel des vorgeschlagenen Art. 3 Abs. 1 lit. a nPO.

3. Der Schutz vor den materiellen Folgen der unverschuldeten Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung ist nicht absolut. Er greift nur dann, wenn das Mitglied des Stadtrates beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Altersjahr vollendet oder mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Dies ist gegenüber dem heutigen Rechtszustand eine Verschlechterung. Der Stadtrat hält diese jedoch für vertretbar, da ein jüngeres Mitglied des Stadtrates in der Regel weniger Schwierigkeiten haben dürfte, auf dem Arbeitsmarkt eine geeignete Stelle zu finden. Dies jedenfalls dann, wenn das Mitglied des Stadtrates während nicht allzu langer Zeit ausserhalb seines angestammten Berufs gearbeitet und demzufolge den Kontakt dazu noch nicht vollständig verloren hat.

Die Festlegung der „richtigen“ Anspruchsgrenze ist naturgemäss schwierig und hängt von zahlreichen Wertungen ab. Zur Vereinfachung der Diskussion schlägt der Stadtrat vor, die kantonale Lösung zu übernehmen (Alter 50 oder acht Amtsjahre).

4. Der Stadtrat kann die Sonderleistungen kürzen oder verweigern, wenn die Nichtwiederwahl oder die Nichtnominierung auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen ist. Diese vom Kanton übernommene Formulierung räumt dem Stadtrat bewusst einen weiten Ermessensspielraum ein. Dieser ist nötig, damit alle denkbaren Fälle individuell gerecht und politisch angemessen beurteilt werden können. Damit der Stadtrat über den Pensionsanspruch eines ehemaligen Kollegiumsmitglieds nicht allein entscheiden muss, wird für diese Fälle eine vorgängige Rücksprache mit der zuständigen Kommission des Grossen Stadtrates vorgesehen. Auf diese Weise besteht eine gewisse Kontrolle und der Verdacht der Befangenheit des Stadtrates kann nicht entstehen. Ausserdem besteht eine Klagemöglichkeit beim Verwaltungsgericht (Art. 12 nPO).

3.3 Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt (Art. 3 lit. b, c nPO)

1. Der Stadtrat ist das oberste exekutive Führungsorgan der Stadt. Entsprechend wichtig sind seine strategischen Entscheidungen. Sie betreffen die ganze Stadt und wirken oft weit in die Zukunft. Die Bevölkerung hat deshalb ein grosses Interesse, dass sich der Stadtrat aus qualifizierten, innovativen Personen zusammensetzt, die nicht aus wirtschaftlichen Zwängen im Amt bleiben müssen, wenn ihre Kräfte nachzulassen drohen.
2. Die Mitglieder des Stadtrates unterliegen einem besonderen politischen Abnutzungsprozess. Es entspricht der Auffassung eines grossen Teils der Bevölkerung, dass Exekutivmitglieder ihre Funktion nicht allzu lange ausüben sollen. Nach einer gewissen Amtszeit ertönt regelmässig der Ruf nach neuen Kräften. Ein Mitglied, das beispielsweise im Alter 40 gewählt wird, kann nicht damit rechnen, dass es sein Amt bis zum Alter 65 wird ausüben können.
3. Die Stadt muss deshalb die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen wirtschaftlich tragbaren, vorzeitigen Altersrücktritt dieser Personen schaffen. Dies erhöht die Attraktivität des Amtes und indirekt auch die Qualität des Gremiums. Es ist heute allgemein anerkannt, dass eine kontinuierliche Erneuerung der obersten Führung wichtig ist. Der damit zusammenhängende Aufwand ist eine gute Investition in die Zukunft.
4. Nach dem Entwurf soll ein Mitglied des Stadtrates Sonderleistungen erhalten, wenn es nach zwölf Amtsjahren und der Vollendung des 55. Altersjahrs oder nach acht Amtsjahren und der Vollendung des 60. Altersjahrs zurücktritt. Dies entspricht der heutigen PO-Regelung der Stadt. Auch der Kanton hat damit gute Erfahrungen gemacht und in der Magistratenpensionsordnung 03 diesbezüglich keine Änderungen vorgenommen.

3.4 Art und Höhe der ordentlichen Sonderleistungen

3.4.1 Arten, Beginn und Untergang der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen (Art. 4, 9 nPO)

1. Die Stadt richtet nach dem Entwurf als ordentliche Sonderleistungen zeitlich befristete Übergangsrenten (Art. 5 nPO), Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorge-schutzes (Art. 6 nPO) und Kinderrenten (Art. 4 lit. c nPO) aus.
2. Nach der Pensionsordnung 72 werden die Leistungen lebenslänglich ausgerichtet. Neu soll die Stadt nur noch zeitlich befristete Sonderleistungen ausrichten. Diese entstehen am Ende des Dienstverhältnisses (nach einer anspruchsbegründenden Nicht- Wiederwahl oder Nichtnominierung bzw. bei einem anspruchsbegründenden Altersrücktritt). Sie gehen am Monatsende nach dem Tod oder nach der Vollendung des 62. Lebensjahrs unter.

3.4.2 Überbrückungsrenten (Art. 5 nPO)

1. Nach der Pensionsordnung 72 hat ein pensioniertes Mitglied des Stadtrates Anspruch auf eine (lebenslängliche) Grundpension von 50 % bis 60 % der anrechenbaren Besoldung (letzter AHV-Lohn). Dazu erhält es bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters eine Zusatzpension in der Höhe der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 41 Reglement PKSL (§§ 11ff. PO 72).

Nach dem Entwurf beträgt die (zeitlich befristete) Überbrückungsrente 40 % bis 56 % der anrechenbaren Besoldung. Der Anspruch auf die Zusatzpension entfällt. Der Entwurf führt somit zu einer erheblichen Leistungsreduktion.

2. Diese Reduktion beruht auf der folgenden, vom Kanton übernommenen Grundidee: Das pensionierte Mitglied des Stadtrates soll vor dem Alter 62 von der Stadt unter dem Titel Sonderleistungen ungefähr gleich hohe Leistungen erhalten, wie es nachher von der Pensionskasse und der AHV zusammen erhält. Das Leistungsziel der neuen Pensionsordnung wird damit auf jenes der Pensionskasse abgesenkt.
3. Das materielle Leistungsziel der Pensionskasse der Stadt Luzern beträgt im Alter 62 ca. 56,5 % der versicherten Besoldung (AHV-Lohn minus Koordinationsabzug). Die modellmässige Altersrente eines Mitglieds des Stadtrates beträgt somit ca. Fr. 114'000.–. Dazu kommen die AHV-Ersatzrente (ca. Fr. 19'000.–) bzw. ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter die AHV-Altersrente von ca. Fr. 25'000.–. Der modellmässige Gesamtanspruch beträgt somit ca. Fr. 133'000.– ab Alter 62 und ca. Fr. 139'000.– ab Alter 65.

Unter dem Titel „Sonderleistungen“ erhält das pensionierte Mitglied des Stadtrates vor dem Alter 62 eine Maximalrente von 56 % der anrechenbaren Besoldung (AHV-Lohn). Das entspricht ca. Fr. 128'000.– pro Jahr. Der Betrag ist vom System her richtig, da beim Wechsel des Regimes im Alter 62 keine allzu grossen Einkommenssprünge entstehen. Er ist auch im Quervergleich richtig, da die Sonderleistungen der Magistratenspensionsordnung 03 prozentual gleich hoch sind.

3.4.3 Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes (Art. 6 nPO)

1. Nach dem in Ziff. 21 dargelegten Grundgedanken soll das pensionierte Mitglied des Stadtrates im Alter 62 eine Altersrente der Pensionskasse von 56,5 % der versicherten Besoldung beziehen können. Dies setzt in einer Beitragskasse voraus, dass während des gesamten Erwerbslebens Beiträge entrichtet wurden. Scheidet ein Mitglied des Stadtrates mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, würden ohne die Bestimmung von Art. 6 nPO während der Zeit des Bezugs von Sonderleistungen keine Pensionskassenbeiträge mehr bezahlt. Folglich könnte auch das gesteckte Leistungsziel

nicht erreicht werden. Um dies zu verhindern, füllt die Stadt die Beitragslücke. Sie überweist der Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates bzw. der von diesem bezeichneten Freizügigkeitseinrichtung die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach dem Reglement der PKSL.

2. Dass die Stadt auch die Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse bezahlt, hat seine Begründung im Leistungsziel der neuen Pensionsordnung und in der Praktikabilität. Das ehemalige Mitglied des Stadtrates soll vor dem Alter 62 unter dem Titel Sonderleistungen ungefähr gleich hohe Leistungen erhalten wie nachher von der Pensionskasse und der AHV zusammen. Müsste es die Pensionskassenbeiträge selber bezahlen, müsste die Überbrückungsrente entsprechend höher angesetzt werden, damit dieses Leistungsziel trotzdem erreicht wird. In diesem Fall müsste die Pensionskasse aber die Beiträge immer von jedem einzelnen Mitglied einkassieren. Das bedeutet einen administrativen Mehraufwand. Die vorgeschlagene Lösung ist administrativ einfacher und finanziell gleichwertig.

3.4.4 Kinderrenten (Art. 4 lit. c nPO)

Die Kinderrenten werden gleich ausgestaltet wie jene in der neuen kantonalen Magistratenspensionsordnung. Die Kinderrente beträgt 20 % der Überbrückungsrente für ein Kind, 35 % für zwei und 45 % für drei und mehr Kinder.

Art. 25 Reglement PKSL sieht diese Degression bzw. Beschränkung nicht vor. Die PK-Bestimmung findet jedoch insbesondere auf Personen Anwendung, die das Alter zur (vorzeitigen) Pensionierung bereits überschritten haben. Bei der Pensionsordnung können wesentlich jüngere Personen betroffen sein (z. B. bei Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung ab Alter 50 bzw. nach acht Amtsjahren; vorzeitiger Altersrücktritt ab Alter 55). Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass solche Personen zahlreiche Kinder haben, erheblich höher. Die Kumulation zahlreicher Kinderrenten könnte zu unangemessen hohen Gesamtleistungen führen. Aus diesem Grund hat der Stadtrat die vom kantonalen Recht vorgesehene Degression bzw. Beschränkung in den Entwurf aufgenommen.

3.4.5 Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Stadt Luzern (Art. 7 nPO)

Scheidet ein Mitglied ohne Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, tritt es aus der Pensionskasse aus und erhält die Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 35ff. Reglement PKSL. Scheidet ein Mitglied mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, hat es ein Wahlrecht. Auf besonderen Wunsch kann es aus der Pensionskasse austreten und erhält ebenfalls die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 35ff. Reglement PKSL. Normalerweise bleibt das ehemalige Mitglied des Stadtrats aber bei der Pensionskasse der Stadt Luzern versichert. In diesem Fall überweist die Stadt die erforderlichen Beiträge an die Pensionskasse. Das Altersguthaben wird wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt (Altersgutschriften, Zinsen). Bei Eintritt des versicherten Ereignisses (Alter 62, Invalidität, Tod)

richtet die Pensionskasse die statutarischen Versicherungsleistungen aus. Durch diese Sondervorschrift drückt die Stadt ihre besondere Verbundenheit mit den langjährigen Mitgliedern des Stadtrates aus. Für die Pensionskasse ist dies kein Nachteil, da sie für das ehemalige Mitglied des Stadtrates die gleichen Beiträge erhält und die gleichen statutarischen Leistungen erbringen muss wie für jede andere versicherte Person.

3.4.6 Kürzung der ordentlichen Sonderleistungen (Art. 8 nPO)

Oft erzielen ehemalige Mitglieder des Stadtrates nach ihrem Rücktritt Erwerbseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten. Es ist deshalb möglich, dass ein ehemaliges Mitglied mit diesem Erwerbseinkommen und den ordentlichen Sonderleistungen nach der Beendigung seiner Stadtratstätigkeit mehr verdienen würde als vorher. Art. 8 des PO-Entwurfs verhindert solche Versicherungsgewinne. Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung übersteigen.

3.5 Weitere Bestimmungen

3.5.1 Abgangsentschädigung (Art. 10 nPO)

Ein nicht wiedergewähltes oder nicht nominiertes Mitglied des Stadtrates hat nur Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen, wenn es im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt das 50. Lebensjahr vollendet oder mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Ist dies nicht der Fall, erhält es eine Abgangsentschädigung von 50 % der anrechenbaren Besoldung. Dieser Betrag dient der Finanzierung einer allenfalls erwerbslosen Zeit, die für die Weiterbildung und die Stellensuche genutzt werden kann.

3.5.2 Finanzierung (Art. 11 nPO)

Das Mitglied und die Stadt entrichten der Pensionskasse die normalen, reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Bei einem allfälligen Austritt erhält es die normale Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse.

Die Sonderleistungen hingegen werden ausschliesslich von der Stadt im Umlageverfahren finanziert. Das Mitglied bezahlt für die Pensionsordnung keine Beiträge (Art. 11 nPO). Allerdings erhält es beim Ausscheiden aus dem Amt auch dann keine Freizügigkeitsleistung der Pensionsordnung, wenn es keinen Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen hat. Diese Regelung ist angemessen und rechtlich zulässig (Art. 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 FZG).

3.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.6.1 Vertrauensschutz

Mit der neuen Pensionsordnung wird die Stellung der Mitglieder des Stadtrates deutlich verschlechtert. Unter diesen Umständen stellt sich die Besitzstandsfrage. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 118 Ia 256 E. 5 b) können die Anwartschaften der Aktiven mit Wirkung für die Zukunft zwar herabgesetzt werden. Allerdings folgt aus dem Vertrauensprinzip der Anspruch auf einen schonenden Übergang vom alten zum neuen Recht (Alfred Kölz, Intertemporales Verwaltungsrecht, in: ZSR 1983 II S. 139ff.; ähnlich auch Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 642). Staatliches Handeln muss sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben richten. Danach beurteilt sich, ob und in welchem Mass amtierende Mitglieder des Stadtrates schlechter gestellt werden dürfen. Die vorgeschlagene Übergangsregelung beruht auf zwei Eckpfeilern.

3.6.2 Einkauf in die modellmässigen Versicherungsleistungen der Pensionskasse der Stadt Luzern (Art. 13 nPO)

1. Die Pensionskasse der Stadt Luzern ist eine Beitragsprimatkasse mit dem materiellen Leistungsziel, dass die Altersrente im Alter 62 56,5 % der versicherten Besoldung betragen soll. In einer Beitragsprimatkasse wird das materielle Leistungsziel jedoch nur erreicht, wenn die versicherte Person zuvor eine Modellkarriere absolviert hat. Sie muss ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der Pensionskasse der Stadt Luzern (oder bei einer vergleichbaren Pensionskasse) versichert gewesen sein. Sie muss lückenlos Beiträge bezahlt haben und über ein entsprechendes Altersguthaben verfügen.
2. Die PO-Leistungen werden im Umlageverfahren finanziert. Die amtierenden Mitglieder des Stadtrates verfügen deshalb – unter Vorbehalt des heute in der Pensionskasse vorhandenen Kapitals – über kein Altersguthaben. Damit sie im Alter 62 die modellmässige Altersrente von 56,5 % der versicherten Besoldung trotzdem erreichen, muss der beim Übertritt fehlende Teil des Altersguthaben auf dieses Datum geüfnet und dann wie für jedes andere Mitglied der Pensionskasse weitergeführt werden (Altersgutschriften, Zins).
3. Technisch erfolgt dieser Einkauf in die modellmässigen Versicherungsleistungen durch eine freiwillige Eintrittsleistung im Sinne von Art. 46 Abs. 2–4 Reglement PKSL. Die Stadt überweist der Pensionskasse auf den Tag des In-Kraft-Tretens der neuen Pensionsordnung für jedes amtierende Mitglied des Stadtrates den Betrag, der in diesem Zeitpunkt erforderlich ist, damit das Mitglied im Alter 62 eine Altersrente von 56,5 % der versicherten Besoldung beziehen kann. Dadurch wird die Gleichstellung mit dem städtischen Personal sichergestellt.

4. Für den Einkauf aller amtierenden Mitglieder des Stadtrates wird die Stadt der Pensionskasse per 1. September 2004 den Gesamtbetrag von Fr. 4'577'565.– überweisen müssen. Die Stadt hat für diesen Zweck seit längerer Zeit Rückstellungen gebildet. Diese belaufen sich zurzeit auf 4,1 Mio. Franken. Der Differenzbetrag ist im Budget 2004 vorzusehen.

3.6.3 Frankenmässige Besitzstandsgarantie (Art. 14 nPO)

1. Mit den Zahlungen gemäss Art. 13 nPO werden die amtierenden Mitglieder des Stadtrates in das materielle Leistungsziel der Pensionskasse eingekauft. Das heutige Leistungsziel der Pensionsordnung 72 ist jedoch deutlich höher als jenes der Pensionskasse. Eine sofortige, vollumfängliche Geltung des neuen Rechts würde für ältere Mitglieder des Stadtrates zu massiven Verlusten führen, die diese nicht mehr durch die Bildung von Ersparnissen auffangen könnten (Altersrente: – 13 % bis – 16 %; Invalidenrente: – 10 %; Hinterlassenenrente: – 10 %). Das ist unzumutbar und mit dem rechtlichen Anspruch auf einen schonenden Übergang vom alten zum neuen Recht nicht vereinbar.
2. Die Mitglieder des Stadtrates besitzen per 31. August 2004 Anwartschaften auf Grund- und Zusatzpensionen, die einen bestimmten Frankenbetrag ergeben. Wir schlagen deshalb vor, allen Mitgliedern des Stadtrates, die am 31. August und am 1. September 2004 im Amt stehen, eine frankenmässige Besitzstandsgarantie einzuräumen. Sie erhalten eine Besitzstandsrente, die den heutigen Leistungen gemäss §§ 10–15 PO 72 entspricht. Die Besitzstandsrenten werden allerdings nicht auf der Basis des jeweils aktuellen Lohns, sondern auf der am 31. August 2004 bei der Pensionsordnung 72 „versicherten“ Besoldung berechnet. Diese Lösung garantiert einen schonenden Übergang zum neuen Recht. Die Mitglieder des Stadtrates, die in nächster Zeit pensioniert werden, haben praktisch die gleichen Leistungen wie nach heutigem Recht. Jüngere Magistratspersonen haben nur noch frankenmässig, aber nicht mehr kaufkraftmässig die gleichen Leistungen. Nach einer gewissen Zeit wird die Differenz zwischen den Leistungsniveaus nach dem heutigen und dem neuen Recht durch die Lohnentwicklung kompensiert sein. Die Leistungen nach neuem Recht sind dann höher, und die Übergangsregelung entfällt. Die vorgeschlagene Übergangsregelung ist damit praktikabel und gerecht.
3. Die Besitzstandsrenten sind wirtschaftlich betrachtet nur Differenzzahlungen der Stadt. Die Leistungspflicht der Pensionskasse der Stadt Luzern geht vor. Diese hat die reglementarischen Leistungen zu erbringen. Die Stadt bezahlt nur die Differenz zwischen der Besitzstands- und der ordentlichen PK-Rente.

3.6.4 Weitere Übergangsbestimmungen

1. Die neue Pensionsordnung soll am 1. September 2004, also mit dem Beginn der neuen Amtsdauer, in Kraft treten. Art. 1–12 nPO sind somit auf alle Mitglieder des Stadtrates anwendbar, die ab dem 1. September 2004 im Amt stehen. Die Übergangsbestimmungen

(Art. 13ff. nPO) finden auf alle Mitglieder Anwendung, die am 31. August 2004 die heutige Amtsdauer beenden und am 1. September 2004 die neue beginnen. Auf bereits Pensionierte und auf Mitglieder des Stadtrates, die spätestens per 31. August 2004 aus dem Amt ausscheiden, findet vollumfänglich die Pensionsordnung 72 Anwendung.

2. Art. 20 PO 72 soll nicht aufgehoben werden. Die Bestimmung behandelt die sog. überschüssenden Eintrittsgelder, die vor dem 31. August 1996 in die Stadtkasse eingebracht werden mussten. Sie waren nicht rentenbildend und verfielen unabhängig von ihrer Höhe der Stadt. Diese willkürliche Regelung wurde per 31. August 1996 durch den heutigen § 6 Abs. 3 PO 72 ersetzt. Die seither eingetretenen Mitglieder mussten der Stadt nur die obligatorischen Eintrittsgelder gemäss § 6 Abs. 1, 2 PO 72 entrichten und konnten einen allfälligen Mehrbetrag (überschüssendes Eintrittsgeld) im Sinne von Art. 13 des Freizügigkeitsgesetzes verwenden. Art. 20 PO 72 räumte dieses Recht auch den vor dieser Revision amtierenden Mitgliedern des Stadtrates ein. Es kann ihnen heute nicht entzogen werden.

4 Auswirkungen der Revision

4.1 Auswirkungen auf die finanziellen Leistungen der Mitglieder des Stadtrates

1. Gemäss § 8 PO 72 bezahlt das Mitglied des Stadtrates heute die normalen altersentsprechenden Pensionskassenbeiträge nach dem Reglement PKSL. Grundlage der Beitragsberechnung ist die bei der Pensionsordnung „versicherte“ Besoldung, d. h. der AHV-Lohn ohne Koordinationsabzug. Für die Pensionsordnung selber werden keine Prämien erhoben.

Nach dem Entwurf bezahlt das Mitglied des Stadtrates nach wie vor die normalen altersentsprechenden Pensionskassenbeiträge nach dem Reglement PKSL. Grundlage der Beitragsberechnung ist jedoch neu die bei der Pensionskasse versicherte Besoldung, d. h. der AHV-Lohn minus den Koordinationsabzug. Das führt zu leicht tieferen Arbeitnehmerbeiträgen (Arbeitnehmerbeiträge heute: Fr. 100'734.-; Arbeitnehmerbeiträge gemäss Entwurf: Fr. 89'721.-). Für die Pensionsordnung selber werden auch nach neuem Recht keine Prämien erhoben.

2. Die entscheidende Änderung betrifft die Eintrittsleistungen. Nach der Pensionsordnung 72 werden beim „Eintritt“ keine hohen Eintrittsgelder verlangt. Die bisherige Regelung ging (lange Zeit zu Recht) davon aus, dass die neuen Mitglieder des Stadtrates keine oder keine erheblichen Freizügigkeitsleistungen mitbringen. Hätte die Stadt kostendeckende Eintrittsgelder verlangt, hätte sie weniger begüterten Personen den Zugang zum obersten exekutiven Organ der Stadt verwehrt.

Seit 1985 gilt jedoch das BVG-Versicherungspflichtgesetz. Die meisten neu gewählten Mitglieder des Stadtrates bringen heute erhebliche Freizügigkeitsleistungen mit. Es rechtfertigt sich, diese Gelder voll in die Finanzierung der beruflichen Vorsorge einzubeziehen. Sie werden in Zukunft der Pensionskasse als eingebrachte Freizügigkeitsleistung überwiesen und sind dort rentenbildend.

Nach der Pensionsordnung 72 konnten die eintretenden Mitglieder das überschüssende Eintrittsgeld einer Freizügigkeitseinrichtung überweisen und – neben den PO-Leistungen – im Alter darüber verfügen. Neu werden diese Gelder voll für die Finanzierung der beruflichen Vorsorge verwendet. Damit haben sich die neu eintretenden Mitglieder des Stadtrates an ihrer beruflichen Vorsorge deutlich stärker zu beteiligen als heute.

4.2 Auswirkungen auf die finanziellen Ansprüche der Mitglieder des Stadtrates

1. Die Revision führt zu einer erheblichen Leistungsreduktion. Einerseits werden die Leistungen bei Nichtwiederwahl und Nichtnominierung eingeschränkt. Andererseits wird das Leistungsniveau ganz allgemein auf das materielle Leistungsziel der Pensionskasse herabgesetzt (Altersrente: – 13 % bis – 16 %; Invalidenrente: – 10 %; Hinterlassenenrente: – 10 %). Für die im Zeitpunkt des Übergangs amtierenden Mitglieder des Stadtrates gilt eine Übergangslösung.
2. Die entscheidende Änderung ist auch hier eine Folge der Änderungen bei den Eintrittsleistungen. Nach der Pensionsordnung 72 werden die Leistungen im Leistungsprimat, also in Prozenten der versicherten Besoldung, berechnet. Das Leistungsziel wird in einer Leistungsprimatkasse definitionsgemäss immer erreicht, sofern das Mitglied mindestens das symbolische Eintrittsgeld gemäss § 6 PO 72 bezahlt hat.

Daran soll sich in Bezug auf die Sonderleistungen nichts ändern. Nach dem Alter 62 beziehen die ehemaligen Mitglieder des Stadtrates jedoch normale Leistungen der Pensionskasse, und diese werden im Beitragsprimat berechnet. Die Leistungshöhe in einer Beitragsprimatkasse ist variabel und hängt vom Altersguthaben ab, das bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses erworben worden ist. Das materielle Leistungsziel wird nur erreicht, wenn während des gesamten Erwerbslebens Beiträge in der erforderlichen Höhe geleistet wurden oder wenn sich die betreffende Person in das volle Leistungsziel der Kasse eingekauft hat. Der Einkauf geht – im Gegensatz zum heutigen Recht – voll zu Lasten des Mitgliedes. Kann es diesen nicht leisten, erhält es dereinst entsprechend kleinere Leistungen der Pensionskasse. Dies ist ein finanziell unter Umständen sehr erheblicher Unterschied zum heutigen Recht.

4.3 Auswirkungen auf die finanziellen Leistungen der Stadt

1. Es ist nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der Revision für die Stadt zu quantifizieren. Das Versichertenkollektiv ist mit fünf Personen zu klein, um statistische Durchschnittsannahmen (z. B. Invaliditätswahrscheinlichkeiten, Zeitpunkt des Altersrücktritts) treffen zu können. Die zur Verfügung stehenden Angaben über die tendenzielle Kostenentwicklung reichen jedoch als Entscheidungsgrundlage aus.
2. Die heutigen Ausgaben der Stadt für die Pensionsordnung belaufen sich auf ca. Fr. 1'830'000.–. Damit werden die laufenden Renten der pensionierten Mitglieder des Stadtrates bezahlt (ca. Fr. 1'800'000.–). Daneben entrichtet die Stadt der Pensionskasse die Arbeitgeberbeiträge für die amtierenden Mitglieder des Stadtrates (ca. Fr. 28'000.– pro Jahr).

Die neue Vorsorgelösung führt mittelfristig zu einer deutlichen Kostensenkung für die Stadt. Zwar wird die Höhe der Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse steigen, da in Zukunft nicht nur der BVG-Lohn, sondern die gesamte Besoldung bei der Pensionskasse versichert sein wird (Arbeitgeberbeiträge heute: Fr. 28'000.–; Arbeitgeberbeiträge gemäss Entwurf: Fr. 174'517.–). Indessen werden die Leistungen der Stadt für die pensionierten Mitglieder des Stadtrates wesentlich sinken. Einerseits wird das Leistungsniveau deutlich gesenkt. Andererseits werden keine lebenslänglichen, sondern nur noch (bis zum Alter 62) terminierte PO-Leistungen ausgerichtet.

3. Kurzfristig führt die Revision allerdings zu einem deutlichen Mehraufwand für die Stadt. Dieser wird durch die Umstellung von der Umlagefinanzierung auf das Kapitaldeckungsverfahren verursacht. Die Kumulierung folgender Leistungen führt zu einem „Finanzierungsbuckel“:
 - Die Stadt wird die laufenden Renten an die pensionierten Mitglieder des Stadtrates (im Umlageverfahren) weiter bezahlen müssen.
 - Die Stadt muss der Pensionskasse die (höheren) Arbeitgeberbeiträge bezahlen, die für die Vorfinanzierung der beruflichen Vorsorge im Kapitaldeckungsverfahren erforderlich sind.
 - Die Stadt muss schliesslich die Leistungen für die beim Übergang amtierenden Mitglieder des Stadtrates nachfinanzieren, die sie als Folge der heutigen Umlagefinanzierung in der Vergangenheit nicht erbracht hat. Der Einkauf gemäss Art. 13 nPO in der Höhe von Fr. 4'577'565.– kann durch die entsprechenden Rückstellungen fast vollständig bezahlt werden. Der für die Finanzierung der Besitzstandsgarantie gemäss Art. 14 nPO erforderliche Betrag kann nicht quantifiziert werden. Er hängt von der Teuerung und vom Zeitpunkt des Rücktritts der heute amtierenden Mitglieder des Stadtrates ab. Der Mehraufwand wird sich jedoch mittelfristig stark reduzieren. Anschliessend wird eine deutliche Kostensenkung eintreten.

5 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, dem total revidierten Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates und der Änderung des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 22. Oktober 2003

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 44/2003 vom 22. Oktober 2003 betreffend

Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates

vom 18. Dezember 2003

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Pensionsordnung gilt für die aktiven und die ehemaligen Mitglieder des Stadtrates Luzern.

Art. 2 *Versicherung bei der Pensionskasse der Stadt Luzern*

¹ Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse der Stadt Luzern versichert.

² Das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 findet Anwendung, soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.

II. Sonderleistungen der Stadt

Art. 3 *Voraussetzungen der ordentlichen Sonderleistungen*

Das ehemalige Mitglied des Stadtrates erhält von der Stadt ordentliche Sonderleistungen, wenn es aus einem der folgenden Gründe aus dem Amt ausscheidet:

- a. Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Mitglied des Stadtrates, sofern es beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Lebensjahr vollendet oder mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Ist das Ereignis auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Stadtrat die Sonderleistungen kürzen oder deren Ausrichtung verweigern. Der Stadtrat nimmt vor dem Entscheid über Leistungen nach Nichtwiederwahl oder Nichtnominierungen Rücksprache mit der zuständigen Kommission des Grossen Stadtrates;
- b. Rücktritt nach zwölf Amtsjahren als Mitglied des Stadtrates und Vollendung des 55. Lebensjahres;
- c. Rücktritt nach acht Amtsjahren als Mitglied des Stadtrates und Vollendung des 60. Lebensjahres.

Art. 4 *Art und Höhe der ordentlichen Sonderleistungen*

Die Stadt bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Stadtrates, welches die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, jährlich

- a. eine Überbrückungsrente gemäss Art. 5;
- b. Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes gemäss Art. 6;
- c. Kinderrenten von 20 Prozent der Überbrückungsrente des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates für ein Kind, 35 Prozent für zwei Kinder und 45 Prozent für drei und mehr Kinder.

Art. 5 *Überbrückungsrente*

¹ Die Überbrückungsrente beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Besoldung, wenn das ehemalige Mitglied des Stadtrates vor der Vollendung des ersten Amtsjahres ausscheidet. Sie erhöht sich mit jedem vollendeten Amtsjahr um 2 Prozent, höchstens auf 56 Prozent.

² Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, erhöht um die dem Personal der Stadt in der Zwischenzeit gewährte allgemeine Lohnerhöhung.

Art. 6 *Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes*

¹ Die Stadt bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Stadtrates beziehungsweise seiner Vorsorge- oder einer von ihm bezeichneten Freizügigkeitseinrichtung jährlich den für die Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes erforderlichen Betrag.

² Dieser Betrag entspricht der Summe der altersabhängigen Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge nach dem Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 2, vermindert um den Abzug gemäss Art. 6 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern.

Art. 7 *Mitgliedschaft des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates bei der Pensionskasse der Stadt Luzern*

¹ Scheidet ein Mitglied des Stadtrates mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, kann es aus der Pensionskasse der Stadt Luzern austreten. Diese richtet die reglementarische Freizügigkeitsleistung aus und hat keine weiteren Verpflichtungen.

² Erklärt das ehemalige Mitglied des Stadtrates mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen nicht ausdrücklich den Austritt, gelten für die Pensionskasse der Stadt Luzern folgende Sonderbestimmungen:

- a. Das ehemalige Mitglied des Stadtrates bleibt bei der Pensionskasse der Stadt Luzern versichert;
- b. Sein Altersguthaben wird auf der Basis der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 2, vermindert um den Abzug gemäss Art. 6 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern, weitergeführt;
- c. Bei Invalidität, Tod oder Vollendung des 62. Lebensjahrs werden die Leistungen nach dem Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern ausgerichtet.

Art. 8 *Kürzung der ordentlichen Sonderleistungen*

¹ Die ordentlichen Sonderleistungen gemäss den Art. 3–9 werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung des ehemaligen Mitglieds des Stadtrates gemäss Art. 5 Abs. 2 übersteigen.

² Das ehemalige Mitglied des Stadtrates teilt der Finanzdirektion sein Erwerbseinkommen jährlich schriftlich mit. Diese kann die Steuerakten beiziehen. Zu viel bezogene Leistungen sind der Stadt zurückzuerstatten.

Art. 9 *Ende der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen*

Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden bei Vollendung des 62. Lebensjahrs oder am Monatsende nach dem Tod. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder vorsorgeähnlichen Einrichtungen leistungspflichtig werden.

Art. 10 *Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung*

¹ Das ehemalige Mitglied des Stadtrates erhält eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 50 Prozent der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 2, wenn es im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wegen Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung weder das 50. Lebensjahr vollendet noch mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Art. 3 lit. a Satz 2 findet Anwendung.

² Die Art. 4 – 9 dieses Reglements finden keine Anwendung.

Art. 11 *Finanzierung*

Das Mitglied des Stadtrates bezahlt für die Sonderleistungen gemäss dieser Pensionsordnung keine Beiträge und erhält von der Stadt beim Ausscheiden aus dem Amt keine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Freizügigkeitsleistung nach dem Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern.

Art. 12 *Verfahren und Rechtspflege*

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 *Einkauf in die modellmässigen Versicherungsleistungen der Pensionskasse der Stadt Luzern*

¹ Der Stadt Luzern bezahlt der Pensionskasse der Stadt Luzern mit Valuta 1. September 2004 für jedes am 31. August und 1. September 2004 amtierende Mitglied des Stadtrates eine Freizügigkeitsleistung. Deren Höhe entspricht der freiwilligen Eintrittsleistung gemäss Art. 46 Abs. 2, 3 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern, die erforderlich ist, damit das Mitglied des Stadtrates im Alter 62 eine Altersrente von 56,5 % der versicherten Besoldung beziehen kann. Die Grundlage der Berechnung bildet die per 31. August 2004 anrechenbare Besoldung gemäss Art. 5 Abs. 2, vermindert um den Abzug gemäss Art. 6 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern. Die Eintrittsleistung verringert sich um den Betrag des bei der Pensionskasse der Stadt Luzern bereits bestehenden Altersguthabens.

² Die Zahlung der Stadt gemäss Abs. 1 entspricht mindestens den Austrittsgeldern der Mitglieder des Stadtrates per 31. August 2004 gemäss § 17 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 18. Dezember 1972.

Art. 14 *Besitzstandsrenten*

¹ Die Stadt Luzern richtet den am 31. August und 1. September 2004 amtierenden Mitgliedern des Stadtrates und ihren Hinterlassenen in folgenden Fällen eine lebenslängliche Besitzstandsrente aus:

- a. bei Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung; Art. 3 lit. a Satz 2 findet Anwendung;
- b. beim Rücktritt nach mindestens acht Amtsjahren als Mitglied des Stadtrates und Vollendung des 60. Lebensjahres;
- c. Rücktritt nach zwölf Amtsjahren als Mitglied des Stadtrates und Vollendung des 55. Lebensjahres;
- d. im Invaliditäts- oder Todesfall.

² Die Besitzstandsrente entspricht den Leistungen gemäss den §§ 10 – 15 der Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 18. Dezember 1972. Sie wird aufgrund der per 31. August 2004 bei der Pensionsordnung versicherten Besoldungen berechnet. Sie wird der Preisentwicklung ab Rentenbeginn gemäss Art. 40 des Reglements der Pensionskasse der Stadt Luzern angepasst. Die Leistungen der Pensionskasse der Stadt Luzern werden angerechnet.

³ Sind die Leistungen nach neuem Recht höher, werden diese ausgerichtet.

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 18. Dezember 1972 wird aufgehoben.

² Art. 16 bleibt vorbehalten.

Art. 16 *Anwendung bisherigen Rechts*

¹ Das bisherige Recht findet Anwendung auf die Ansprüche und Anwartschaften der nach bisherigem Recht pensionierten ehemaligen Mitglieder des Stadtrates.

² Art. 20 der Pensionsordnung der Mitglieder der Stadtrates vom 18. Dezember 1972 ist auf die vor dem 31. August 1996 eingebrachten, überschüssenden Eintrittsgelder anwendbar.

Art. 17 *Änderung des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Luzern*

Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Absatz 5 (neu)

Für Mitglieder des Stadtrates gehen die Bestimmungen des Reglements über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates diesem Reglement vor.

Art. 18 *In-Kraft-Treten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2004 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

II.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Dezember 2003

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Helen Haas-Peter
Ratspräsidentin

Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.

